

am Tatort braucht, ist ja aus diesen Ausführungen hervorgegangen. Bei der Zusammenarbeit mit größeren Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeileitstellen sind diese Schwierigkeiten niemals aufgetreten. Vielleicht könnten die untergeordneten Stellen gelegentlich entsprechend verständigt werden. Die Befürchtung, daß mit der Waffe etwas geschieht, was die spätere Untersuchung erschwert, besteht bei einem geübten gerichtsärztlichen Gutachter nicht.

Überhaupt handelt es sich bei der Untersuchung von Schußverletzungen um ein Gebiet, bei der eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Arzt, spezialistischem Gerichtsarzt, praktischem Kriminalisten, Waffentechniker und Rechtswahrer ganz besonders erforderlich ist. Jeder wird in erster Linie das untersuchen, was er am besten versteht. Er muß aber auch die Methoden benachbarter Gebiete kennen, um sie rechtzeitig und mit Erfolg einsetzen zu können. Werden diese Befunde ausgewertet und sinnvoll aneinandergereiht, so wird es meist auch gelingen, die Wahrheit zu ermitteln.

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien.
Direktor: Prof. Dr. *Philipp Schneider*.)

Aufklärung der Täterschaft durch Geschosßbahnuntersuchung beim Fernschuß.

Von

Leopold Breiteneker,

Dozent und 1. Oberarzt am Institut.

Mit 1 Textabbildung.

Die Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Wildererdramen, besonders im Hochgebirge sind jedem erfahrenen Sachverständigen und Jäger bekannt. Ungezügelter Jagdlust, häufiger aber rohe Gewinnsucht sind die Triebfedern zum Wildern, das wegen der drohenden Strafen und wegen der Gefahr des Zusammenstoßes mit dem ebenfalls bewaffneten Jäger, besonders heimlich durchgeführt werden muß. Dementsprechend sind die Wilderer meist gute Schützen und wegen ihrer Geistesgegenwart eine ständige Gefahr für dienstefriges Jagdpersonal. Die Fälle, in denen Jäger und Heger aus dem Hinterhalt über den Haufen geschossen wurden, sind daher sehr häufig. Deshalb wurde in der Ostmark mit ihren strengen Bestimmungen über den Waffengebrauch die Einführung des deutschen Jagdrechtes mit seinen Erleichterungen in dieser Richtung freudig begrüßt. Der alte Jägerspruch: Wer am schnellsten schießt, lebt am längsten, bewahrheitet sich immer wieder.

Da bei den Zusammenstößen zwischen Wilderern und Jägern dieser meist allein, die anderen aber häufig in der Mehrzahl sind, können die Spuren des Verbrechens leicht beseitigt werden, zumal die Suche nach dem Verletzten oder Toten infolge Entfernung und Wegschwierigkeiten im Gebirge oft lange Zeit in Anspruch nimmt und in dieser Zeit entsprechende Alibis besprochen, die Waffen versteckt und die Diebesbeute verkauft werden können. Aber auch wenn der Wilderer von seinem gerechten Schicksal ereilt worden ist, gelingt es seinen Mithelfern meist jene Spuren zu verwischen, die ihre Mittäterschaft verraten könnten. Welche Gesichtspunkte außer den bekannten gerichtsmedizinischen und kriminalistischen zur Aufklärung solcher Verbrechen beitragen können, soll ein Fall aus den steirischen Bergen zeigen.

Ein Jagdpächter, Dr. Z., hatte mit seiner Begleiterin an einem Augustsonntag um 8 Uhr früh einen Rundgang durch das neuübernommene, von Wilderern häufig heimgesuchte Revier angetreten und war eine schwache Wegstunde vom Forsthaus entfernt in der Nähe eines Triangulierungszeichens auf einer Anhöhe eine Dreiviertelstunde bis Stunde sitzen geblieben. Er wollte gegen einen Schlag mit Jungwald unterhalb des Vermessungszeichens das Blatten versuchen und näherte sich diesem vorsichtig. Dabei erblickte er zu seiner linken Hand einen Mann, der hinter einer Fichte stehend, ebenfalls auf den Schlag hinausspähte. Er konnte ihn noch mit seinem Glas genau betrachten, aber einen Augenblick später hatte ihn dieser auch gesichtet und versteckte sich hinter der Fichte. Der Jagdpächter, der die Jäger seines Revieres noch nicht alle kannte, glaubte einen derselben vor sich zu haben und rief ihn mit „Hallo“ an. Darauf sprang dieser mit einer Büchse in der rechten Hand nach rechts seitlich von Fichte zu Fichte weiter. Jetzt erkannte der Jagdpächter, daß er es mit einem Wilderer zu tun hatte und rief ihm zu „Halt, Gewehr weg“. In diesem Augenblick brachte der Wilderer sein Gewehr gegen den Pächter, der bis zu den Füßen frei auf einer Anhöhe stand, in Anschlag. Der Jagdpächter sprang zur Seite, riß seinen Stutzen hoch und gab etwa 3—4 Schritte rechts neben den Wilderer gegen eine Fichtengruppe einen Schreckschuß ab. Er sah noch, wie der Mann sich umdrehte und nach rechts bergab flüchtete, wobei sein brauner Wetterfleck im Winde flatterte. Da in dieser Gegend eine berühmte Wildererbande ihr Unwesen trieb, fürchtete er einen neuerlichen Angriff von den anderen Wilderern und zog sich daher mit seiner Begleiterin sichernd zum Jagdhaus zurück, um den Oberförster zu verständigen. Gleichzeitig erfolgte ein fernmündlicher Anruf von einem anderen Forsthaus, wer einen Schuß abgegeben habe. Es ist damit der Zeitpunkt des Schusses sichergestellt. Der Oberförster begab sich mit dem Jagdpächter und einem Hund zur Stelle zurück, während die Jäger des anderen Forsthauses den Auftrag erhielten, nach dem Wilderer Vorpaß zu halten. Als der Jagdpächter in seiner Schußrichtung durch den Jungwald voring, um die Spur der Wilderer zu suchen, stieß er plötzlich auf die Leiche eines Erschossenen, der noch in der rechten Hand eine geladene und gespannte Kleinkaliber-Büchse 6 mm hielt. Die Leiche, als die des P. H. ermittelt, lag, wie auch der dazu gekommene Oberförster bestätigte, auf dem Bauch mit dem Gesichte im Grase der Länge nach ausgestreckt, die Beine geschlossen, der linke Arm neben den Körper gelegt, der rechte Arm gebeugt, mit der rechten Hand den Gewehrschaft umklammernd, so daß das Gewehr schräg unter der Brust lag und mit dem Lauf an der linken Schulter etwas hervorragte. Der Jagdpächter war selbst zuerst der Überzeugung, daß der Wilderer

durch seinen Schuß gefallen sei, indem er in seine Kugel hineinrannte. Als aber der Oberförster den Körper zur Untersuchung, ob er noch am Leben sei, umdrehte, bemerkte er, daß der Tote einen blonden Schnurrbartanflug hatte, während der Mann, den er im Zeiss-Glas, wenn auch nur kurz beobachten konnte, einen schwarzen Schnurrbart getragen hatte. Die dadurch aufgetauchten Zweifel in der Täterschaft wurden noch bestärkt durch den Befund an der Leiche. Obwohl kaum 2 Stunden nach dem Schuß vergangen waren, fühlte sich die Leiche bereits kühl an, es zeigten sich Totenflecke im Gesicht und beginnende Totenstarre vor allem in der rechten Hand, die das Gewehr umklammert hielt. Auch die Lage der Leiche ließ Bedenken aufsteigen.

Der Schuß war in der Fallinie des Hanges abgegeben worden. Die Leiche lag jedoch schräg mit dem Kopfe hangaufwärts, so daß zwischen Schußrichtung und Längsachse des Körpers etwa ein Winkel von 120° im Sinne des Uhrzeigers gebildet wurde. Der Tote trug einen über dem Rücken ausgebreiteten braunen Wetterfleck, einen Rucksack mit Brot und Käse, einem Stück Holzkohle, wie sie zum Schwärzen des Gesichtes verwendet wird, einen künstlichen Schnurrbart zum Umbinden und einen Rehruf. Diese Ausrüstung bestätigte die Annahme, daß der Erschossene ein Wilderer war. In der linken Rückenhälfte wurde durch den Oberförster eine kleine runde Schußwunde als Einschußwunde festgestellt, zu seiner Überraschung fand sich aber auch in der linken Brustseite nur eine wenig größere Ausschußwunde, während er bei der von dem Jagdpächter verwendeten Munition erfahrungsgemäß eine breit aufgerissene Ausschußwunde erwartet hatte. Auch dieser Befund sprach gegen die Annahme, daß der Wilderer durch einen Schuß aus der Waffe des Jagdpächters gefallen sei. Während der Jagdpächter zum Forsthaus zurückeilte, um die Gendarmerie zu verständigen, blieb der Oberförster mit dem Hunde in der Nähe der Leiche gedeckt zurück. Der Hund gab mehrmals Zeichen, daß noch jemand anderer in der Nähe sei und es konnten dann bei der Nachforschung in der angezeigten Richtung in 100 m Entfernung vom Vermessungszeichen tatsächlich Spuren gefunden werden, die auf die Anwesenheit weiterer Wilderer schließen ließen. Auch fielen auf dem jenseitigen Hang einige Zeit später zahlreiche Verständigungsschüsse der Wilderer, denen einer ihrer Komplizen abging. Es soll hier gleich vorweg genommen werden, daß am nächsten Tag nach Wegschaffen der Leiche an der Fundstelle an einem Baum eine Tafel mit der Inschrift: „H. P. ist von dem Mordbuben Z. erschossen worden am 4. VIII. 19.“ Es mußte also aus dem Kreise der Wilderer einer die Stelle genau gekannt haben, die in dem dichten Jungwald auf dem großen Hange sonst nicht so leicht gefunden hätte werden können. Damit ist also erwiesen, daß eine ganze Wildererbande am Werk war.

Nach Abschluß der Erhebungen der Gendarmerie an Ort und Stelle wurde die Leiche von Bauernburschen zu Tal gebracht. Einer von diesen Burschen, der hinten trug, setzte sich beim Rasten immer etwas von der Leiche weg, da ihm der bereits deutlich erkennbare „Fäulnisgeruch“ unerträglich war. Dabei fand die Wegschaffung der Leiche 5—6 Stunden nach dem Schuß statt.

Die Leichenöffnung wurde infolge eines Mißverständnisses von einem jungen, in gerichtsärztlichen Dingen wenig erfahrenen Vertreter des Kreisarztes ohne Auftrag oder Verständigung des Gerichtes oder der Gendarmerie in Gegenwart eines anderen Arztes und eines Medizinstudenten am nächsten Tage nachmittags vorgenommen. Aus dem dürftigen Leichenöffnungsbefund seien nur die wesentlichen Punkte wiedergegeben: „An der Vorderseite des Brustkorbes über der 5. Rippe links, eine Daumenbreite von ihrem Ansatz am Brustbein entfernt, befindet sich eine gut zehngroschenstückgroße (= 22 mm), nahezu kreisförmige Wunde mit leicht zerfetztem Wundrand. Das der Größe der Wunde entsprechende

Stück des Rippenknorpels fehlt. An der Rückseite des Brustkorbes über der 8. Rippe links, 2 Querfinger breit von ihrem Ansatz an der Wirbelsäule entfernt, findet sich eine kreisrunde, glattrandige Wunde von etwa 8 mm Durchmesser. Um die Wunde herum ein ganz schmaler, etwa 2 mm breiter, bläulicher Saum. Die Verletzung imponiert als Einschuß, wobei es sich an der Wand der Brustkorbvorderseite um die Ausschußwunde handelt. Der Schußkanal verläuft in ganz schwacher Steigung von hinten unten nach vorne oben.

Bei der Eröffnung der Brusthöhle findet sich der bereits oben angeführte Defekt am Knorpel der 5. Rippe links. Bei Eröffnung der Brusthöhle deutliches Entweichen von Luft. Die linke Lunge stark kollabiert, nur zweifaustgroß, weist in der Mitte des Unterlappens ein doppelschillingsgroßes Loch auf. Im Lungengewebe findet sich ein 2 cm langer und etwa $\frac{1}{2}$ cm breiter Knochensplitter. Ein ebensolcher, nur etwas schmalerer Knochensplitter wird in der freien Brusthöhle gefunden. Der Herzbeutel ist vollkommen zerfetzt und es lassen sich Schußlöcher nicht mehr feststellen. Das Herz ist in zwei nahezu gleichgroße Teile zerrissen. Kammercheidewand und Herzklappen sind nur in Fragmenten erhalten. In den beiden Herzhälften nur kleine Mengen geronnenen Blutes.

Größere Mengen finden sich in der freien Brusthöhle. Die beiden vorgefundenen Knochensplitter rühren von der 8. Rippe her, die nach ihrem Wirbelsäulenansatz eine Zusammenhangstrennung aufweist.

Ergebnis der Obduktion: Das Projektil drang vom Rücken her ein, durchschlug die 8. Rippe, 2 Querfinger von der Wirbelsäule entfernt, durchbohrte dann unter Mitnahme der Knochensplitter den Lungenunterlappen, Herzbeutel und Herzspitze und trat, den Knorpelansatz der 5. Rippe durchschlagend, aus dem Körper wieder aus. Nach den vorgefundenen Verletzungen ist der Tod sofort eingetreten.

Diese nach der Beschreibung der Herzverletzung zutreffende Annahme des Sachverständigen läßt sich mit den Angaben des Jagdpächters, die durch seine Begleiterin bestätigt werden und wonach er nach dem Schuß den Wilderer weiter flüchten sah, nicht in Einklang bringen. Er kam aus diesen Erwägungen daher wieder zu dem Schlusse, daß der Tote nicht jener flüchtende Wilderer war, gegen den er einen Schreckschuß rechts seitlich abgegeben hatte. Es wäre auch die Lage der Leiche unerklärlich, denn es wäre zu erwarten, daß der Getroffene sich im Sturze überschlagen hätte oder doch mit dem Kopf in der Fluchtrichtung bergabwärts liegen geblieben wäre, während der Tote mit dem Kopf schräg wenig aufwärts in vollkommen gestreckter Lage mit geschlossenen Beinen gelegen ist. Dr. Z. nahm daher an, daß der Getroffene ein zweiter Wilderer war, den er nicht gesehen und den er daher zufällig getroffen hatte. So wäre es auch erklärt, daß die übrigen Wilderer, die genaue Fundstelle der Leiche wußten.

Tatsächlich ergaben die Erhebungen am Tatorte, daß man vom Standorte des Jagdpächters einen aufrechtstehenden Mann an der Stelle, wo der Tote lag, gar nicht sehen konnte, daß aber umgekehrt vom Orte der Leiche durch die Zweige der sich gegen den Himmel abhebende Jagdpächter in ganzer Größe zu sehen war.

Das erhebende Gericht, das über den Jagdpächter, einen Wiener Rechtsanwalt, die Untersuchungshaft verhängt hatte, holte zur Klärung dieser Frage

ein Gutachten seines ständigen Gerichtsarztes Dr. Kr. ein, von dem die wesentlichen Schlußsätze im Wortlaut wiedergegeben seien: „Der Getötete nahm zur Zeit des Erhaltens des Schusses eine vorne überbeugte Stellung ein. Dies ergibt sich aus der leicht ansteigenden Richtung des Schußkanales in der Leiche, wobei der Schütze höher stand als der Getroffene; bei vornübergeneigter Haltung des Oberkörpers nimmt dieser Schußkanal eine von hinten nach vorne absteigende Richtung ein.

Die stark zerstörende Wirkung des Schusses im Inneren des Körpers läßt auf ein Jagdexpanzivgeschöß schließen. Die Wirkung auf den Getroffenen muß eine derartige gewesen sein, daß der Mann an Ort und Stelle „im Feuer niedergelassen“ ist, also sich nach Empfang des Schusses selbsttätig nicht mehr fortbewegen konnte! Daraus ergibt sich, daß der Getötete an die Stelle seiner Auffindung nicht erst nach Erhalt des Schusses selbst herangelangt sein kann, sondern an dieser Stelle von der tödlichen Kugel ereilt wurde. Da diese Stelle aber vom Schützen nach dem Ergebnis des Ortaugenscheines nicht eingesehen werden konnte, so kann der Schütze nicht auf den an dieser Stelle befindlichen Mann gezielt haben!“

Es folgen noch Ausführungen, daß die Totenflecke und die Starre sehr rasch eintreten können, also mit den angegebenen Zeiten in Einklang zu bringen waren, und daß der nach dem Schuß vom Jagdpächter flüchten gesehene Wilderer entweder eine Fehlbeobachtung des Schützen war oder, daß der Geflüchtete eben nicht der Getroffene war.

Trotz dieser Sachlage wurde von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 99 österr. StG. und des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 österr. StG. erhoben. Nach Ansicht der Anklagebehörde konnte auch nicht von gerechter Notwehr gesprochen werden, da nach dem Verlauf des Schußkanals der Wilderer sich bereits auf der Flucht befunden hätte. Für die Annahme, daß ein zweiter verborgener Wilderer durch den Schuß zufällig getroffen worden ist, fehlten dem Staatsanwalt alle Anhaltspunkte.

In dem Einspruch gegen die Anklageschrift stellte nun der Beschuldigte, abgesehen von den juristischen Einwendungen, den Antrag, Sachverständige aus dem Schießfache einzuvernehmen, ob die bei dem Getöteten festgestellten Schußverletzungen durch seine Waffe und Munition zustande kommen konnten und ferner die Einvernahme von A. *Werkgartner* über den vermutlichen Zeitpunkt der Tötung und andere sich aus dem Leichenbefund allenfalls ergebende Beweisumstände. Es wurde von Dr. Z. die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß der Erschossene in seinem braunen Wetterfleck in dem dichten Jungwald von einem seiner Komplizen, der ihn wo anders vermutete, als ein Stück Wild angesehen wurde, dem er, ohne es vorher auszumachen, die Kugel antrug, zumal es diesen Leuten weniger um die Trophäe als um das Wildpret geht. Daß mehrere Wilderer gleichzeitig in der Gegend anwesend waren, wird durch das Verhalten des Hundes, durch die Spuren im Grase und durch die um 12 Uhr 30 Minuten und 14 Uhr 30 Minuten abgegebenen Verständigungsschüsse der übrigen Wilderer bewiesen.

Dem Einspruch und den gestellten Beweisanträgen wurde stattgegeben und die Anklage zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes vorläufig zurückgewiesen (§ 211 österr. StPO.).

In der Zwischenzeit langte bei Gericht ein anonymer Brief ein: „Herr Richter! Ich muß Ihnen nochmals schreiben. Die Geschichte mit dem Wilderer war bei K. nicht Sonntag, dafür am Samstag nachmittags. Ich habe es gesehen, was in der Zeitung steht ist falsch.“ Der Briefschreiber konnte leider nicht ausgeforscht werden. Am Arbeitsplatz des Erschossenen wurde ermittelt, daß er Samstag bis 16 Uhr gearbeitet und sich dann in das 20 Minuten davon entfernte Wohnhaus begeben hatte. Der Wohnungsinhaber sagte aus, daß er am Sonntag 4 Uhr 30 Minuten früh mit dem Erschossenen in der Richtung des gegenständlichen Jagdrevieres „Beeren suchen“ gegangen sei, sich aber von ihm getrennt habe. Er selbst sei zwischen 14 und 15 Uhr nach Hause gekommen. Da fast alle Einwohner des kleinen Ortes im Verdachte stehen, Wilderer zu sein, kann diesen Angaben nicht besonderer Wert beigemessen werden.

Ein von einem Schießsachverständigen am Orte des Landgerichtes abgegebenes Gutachten kommt zu dem Schluß, daß aus dem Aussehen von Ein- und Ausschuß auf ein Mantelgeschoß vom Kaliber 8 mm mit vorstehender, abgeflachter Bleispitze geschlossen werden kann (?). Diese Geschosse sollen wegen der geringen Anfangsgeschwindigkeit (430 m/sec) Rehwild, das einen ähnlichen Widerstand bietet wie der menschliche Körper als Ganzes durchschlagen. Die von Dr. Z. verwendete Munition war jedoch eine Rasanzpatrone, Kaliber 6,7 mm mit S-Geschoß und einer Anfangsgeschwindigkeit von 690 m/sec, das daher auf kurze Entfernung stark zersplittern und so einen sehr großen Ausschuß erzeugen soll. Der Einschuß mißt etwa 4 mm im Durchmesser. Aus seinen Ausführungen ergibt sich daher „mit voller Sicherheit, daß das Geschoß, von welchem P. H. getroffen wurde, nicht aus dem Gewehr des Dr. Z. abgeschossen worden ist“.

Das Gericht konnte sich, zum Teile mit Recht, diesen Ausführungen nicht ganz anschließen und so wurden Wiener Sachverständige aus dem Schießfache (Gen.-Maj. Ing. Leo Pummerer und Karl Denk) mit der Begutachtung betraut, ob die dem P. H. zugefügte tödliche Verletzung durch einen Schuß aus dem Gewehr des Dr. Z. erfolgt sein kann oder ob dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Patrone unmöglich ist.

Aus ihren Ausführungen seien wieder nur die wesentlichen Befunde und Schlußfolgerungen herausgehoben¹.

Die verwendete Waffe war ein 6,7 mm Neuber-Stutzen, auf 200 Schritte eingeschossen. Der 545 mm lange Lauf weist 4 rechtsgängige Züge auf. Die verwendeten Patronen bestehen aus einer Messinghülse ohne Rand, 6,7 × 63 mm, in denen 8 g schwere, 28 mm lange Spitz-Schlitzgeschosse eingesetzt sind, deren nickelplattierter Flußeisenmantel 4 mm vor der Spitze endet und vierfach geschlitzt ist. Diesen Geschossen wird durch eine Pulverladung von 2,7 g Rottweiler Büchsenpulver Nr. 5 eine mittlere Anfangsgeschwindigkeit von 810 m/sec erteilt. Die Auftreffenergie beträgt 267 m/kg. Die Wirkung dieser Geschosse wird

¹ Ich möchte diesen Herren für die Überlassung ihres Gutachtens zur Veröffentlichung auch an dieser Stelle meinen besten Dank sagen.

als „Dum-Dum“ bezeichnet, da sie beim Auftreffen stark deformiert werden. Die Flugbahn der Geschosse ist äußerst rasant, die Überhöhung des Scheitelpunktes auf 100 m beträgt nur etwa 2 cm, so daß die Verbindungslinie zwischen Laufmündung und Ziel fast als Gerade erscheint. „Man kann also mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit sagen, daß nur dann ein Gegenstand vom Geschöß erreicht werden kann, wenn er sich über jener Ebene befindet, die eingesehen werden kann. Dabei kann sich das Geschöß einen Weg durch maskierendes Geäste brechen, obwohl der Gegenstand der Sicht verschlossen bleibt.

Nach einer vorliegenden Gendarmerieskizze würde sich die Bodenmulde, in der die Leiche gefunden wurde, als schußtoter Raum erweisen, in den sich die gestreckte Flugbahn auch nicht ‚anschießen‘ kann.

Die Annahme, daß Dr. Z. durch das als Maske wirkende Gehölz durchgeschossen und hierbei P. H. tödlich getroffen hätte — also wenn ein schußtoter Raum nicht vorliegen würde — erscheint schon deshalb mehr als unwahrscheinlich, weil der Leichenöffnungsbefund eine kreisrunde Einschußlücke festgestellt hat, was ausgeschlossen wäre, da das auftreffende Geschöß beim Durchheilen des astreichen Gehölzes unbedingt Ablenkungen erfahren hätte und dann als Querschläger am Körper gelandet wäre. Da bei der schweren Zerreißung des Herzens vom ärztlichen Sachverständigen ein sofortiger Tod angenommen worden ist, könnte aber P. H. von der Stelle der letzten Schußsicht vom Standorte des Dr. Z. aus nicht mehr an die mehrere Schritte weiter gelegene Fundstelle der Leiche gelangt sein, zumal die Flucht bergab gerichtet war, der Körper aber mit dem Kopf bergaufwärts liegend aufgefunden worden war.“

Um aus der Art der Verletzungen Anhaltspunkte für die verwendete Munition zu gewinnen, wurden gemeinsam mit *Werkgartner* und *mir* in unserem Institut Schießversuche auf Leichen unter Verwendung verschiedener Munition auf bekleideten und unbekleideten Körper ausgeführt.

Die Schüsse wurden in einem 63 m langen Kellergang des Institutes aus dem Jagdgewehr des Dr. Z. mit der von ihm verwendeten Munition, sowie zu Vergleichszwecken mit S-Bleispitzgeschossen mit nicht geschlitztem Stahlmantel und aus einem 8 mm Mannlichergewehr mit normaler 8 mm M. 93 Patronen gegen den Rücken von 3 Leichen abgegeben und diese hierauf seziert. Das Ergebnis dieser Versuche ist aus nachfolgender Übersicht (S. 142) zu entnehmen.

Auf Grund dieser Versuche kamen wir (*Werkgartner* und *Breiten-ecker*) zu folgendem Gutachten:

„Nach der Beschreibung der Schußverletzung in der Niederschrift über die Leichenöffnung steht es außer Zweifel, daß P. H. an einer Durchschußverletzung der Brust gestorben ist.

Die Schußrichtung ist aus der Beschreibung der Schußwunde mit Sicherheit zu erkennen; das Geschöß ist zweifellos in der linken Rückenseite eingetreten und hat den Körper an der Vorderseite der Brust wieder verlassen.

Der Schußgang durchsetzte die Brust nahezu gleichgerichtet zur Mittelebene und ungefähr waagrecht bei aufrechter Körperhaltung. Aus dieser Lage des Schußkanals kann ein Rückschuß auf den Standort des Schützen nicht gezogen werden, weil die Stellung des P. H. im Augenblicke, als er den Schuß erhielt, nicht bekannt ist. Bei gebückter Körperhaltung z. B. kann der Schütze wesentlich überhöht gegen den Standort des Getroffenen gelegen sein.

| Schuß-Nr. | Art des Geschosses | Einschuß Aus-schuß | Bedeckung der Haut | Größe in mm | Breite des Schürfsaumes | Lage der Schußwunde | | Knochen verletzt |
|-----------|----------------------------|--------------------|--------------------|----------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------|
| | | | | | | seitlich | in der Höhe der Wirbelsäule | |
| 1 | S-Geschoß geschlitzt | E | bloß | 4,4 × 3,3 | 0,0—2,2 | 2 Querfinger l. 12 cm l. | 9. Rippe | ja ¹ |
| | | A | | 51,2 × 34,5 | | | 6. Zw.-R.-Raum | ja |
| 2 | S-Geschoß geschlitzt | E | 8faches Tuch | 5,0 × 3,8 | 1,1—2,7 | knapp r. 5 cm l. | 9. B.-W. | gestreift |
| | | A | | 15,8 × 5,0 (auf Sandsack aufgelegt) | | | 5. Rippe | ja |
| 3 | S-Geschoß nicht geschlitzt | E | 10faches Tuch | 8,0 × 7,0 | 1,3 | 4 Querfinger l. 10 cm l. | 8. Rippe | ja ² |
| | | A | | 25,4 × 15,8 | | | 6. Zw.-R.-Raum | ja |
| 4 | S-Geschoß geschlitzt | E | bloß | 4,8 × 3,9 | 1,3 | 3 Querfinger r. 3 cm r. | 7. Rippe | ja |
| | | A | bloß | 23,0 × 13,0 | | | 2,3. Rippe | ja |
| 5 | Mannlicher | E | | 10,4 × 7,8 | 1,0 | 2 Querfinger l. 7 cm l. | 10. Rippe | ja |
| | | A | bloß | 7,0 | | | 4. Zw.-R.-Raum | — |
| 6 | S-Geschoß geschlitzt | E | | 4,9 × 3,5 | | 1 Querfinger l. 6 cm l. | 11. Rippe | ja ³ |
| | | A | | 24,5 × 21,1 | | | 6. Zw.-R.-Raum | ja |

¹ Mantelsplitter im Herzen.

² Zahlreiche Rippenbrüche der linken seitlichen Brustwand.

³ Mantelsplitter im Herzen.

In der Beschreibung der Einschußwunde am Rücken ist ihre Form als kreisrund, glattrandig und mit einem Durchmesser von etwa 8 mm angegeben. Diese Beschaffenheit der Einschußwunde spricht zweifellos mit größerer Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Geschloß, das die tödliche Schußwunde verursacht hat, ein Kaliber von mehr als 6,7 mm gehabt hat, denn es hat sich bei den vorgenommenen Schießversuchen gezeigt, daß die Durchmesser der Einschußwunden mit dem Schlitzgeschloß aus dem Gewehre des Beschuldigten wesentlich kleiner waren (3,3 bis 4,9 mm) als bei einer Einschußwunde, die mit einem Mannlicher-Gewehr Kaliber 8 mm erzeugt wurde.

Die geringe Größe der Einschußwunde, die durch das S-Schlitzgeschloß Kaliber 6,7 mm erzeugt wurde, ist nicht nur durch das kleinere Kaliber dieses Geschosses, sondern auch durch seine schlanke Spitze bedingt. Erfahrungsgemäß erzeugen Spitzgeschosse kleinere Einschußwunden (bei gleichem Kaliber) als Geschosse mit halbrunder Spitze, wie sie das Mannlicher-Geschloß aufweist.

Man muß allerdings berücksichtigen, daß das Geschloß, das den P. H. niederstreckte, vorerst mehrere Schichten der Kleidung und vielleicht auch den Rucksack durchschlagen, also nicht die unbedeckte Haut getroffen hat. Erfahrungsgemäß zeigen unter solchen Umständen die Einschußwunden meist etwas größere Durchmesser als bei Schüssen auf die unbedeckte Haut. Die Richtigkeit dieser

Erfahrung beweist ja auch das Ergebnis des 2. Schießversuches mit dem Gewehr des Beschuldigten. Bei diesem Schuß hat das Geschoß eine 8fache Schichte von Baumwollstoff durchschlagen, bevor es in den Körper eingedrungen ist. Der Durchmesser dieser Einschußwunde beträgt 5,0:3,8 mm, während die Einschußwunde, die von einem Mannlicher Gewehr auf bloße Haut erzeugt wurde, 10,4:7,8 mm mißt. Es ist also die Einschußwunde, die von dem S-Schlitzgeschoß Kaliber 6,7 mm nach Durchschlagen dicker Kleidungsschichten erzeugt wurde, noch immer kleiner als die Einschußwunde, die von dem Mannlicher-Geschoß Kaliber 8 mm beim Schuß auf die unbedeckte Haut verursacht wurde.

Die Beschaffenheit der Einschußwunde läßt also auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß das Geschoß nicht die unbedeckte Haut getroffen, sondern vorher Kleiderschichten durchschlagen hat, die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß die tödliche Schußwunde des P. H. nicht von einem S-Schlitzgeschoß Kaliber 6,7 mm erzeugt worden ist.

Der Zeuge M. gibt an, daß bei der Auffindung der Tote sein Gewehr fest in der starren rechten Hand gehalten hat. Diese Tatsache ist schlecht vereinbar mit der Annahme, daß P. H. von dem Schusse des Beschuldigten auf der Flucht getroffen worden sei, weil es schwer vorstellbar ist, daß ein Mann, der eine so schwere Schußverletzung des Herzens wie P. H. während des Laufens erleidet, bei dem auf den Schuß folgenden Sturz das immerhin gewichtige Gewehr in der Hand behalten könnte. Die Verletzung des Herzens ist so umfänglich, daß man annehmen muß, der Getroffene sei sofort nach dem Schusse zusammengebrochen, denn in der Niederschrift über die Leichenöffnung ist eine völlige Zerreißen des Herzens mit breiter Eröffnung beider Kammern und Durchtrennung der Kammerseidewand beschrieben. Im Zusammenhalt mit diesem Verletzungsbefunde läßt also die Tatsache, daß der Tote sein Gewehr fest in der starren Hand gehalten hat, mit großer Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß P. H. in ruhig stehender, sitzender oder kauernder Haltung von dem Schuß getroffen wurde und vornüber gefallen ist.

Auch der Umstand, daß bei der Auffindung der Leiche um 11 Uhr 30 Minuten, also $1\frac{1}{2}$ Stunden nach dem von dem Beschuldigten abgegebenen Schusse die Hände bereits in völliger Starre gefunden wurden, spricht eher dafür, daß der Tod schon zu einer früheren Zeit eingetreten ist, ohne daß man allerdings diesen Befund als einen sicheren Beweis dafür ansehen könnte, weil die Totenstarre in manchen Fällen besonders rasch auftreten kann.

Die Gefertigten fassen ihre Meinung dahin zusammen, daß nach den erörterten Umständen des Falles gegen die Annahme, daß P. H. durch einen Schuß aus dem Gewehre des Beschuldigten getötet worden sei, gewichtige Bedenken bestehen, ohne daß jedoch diese Annahme mit Bestimmtheit widerlegt werden könnte.“

Wir konnten uns somit nicht jenem bestimmten Standpunkt in der Ablehnung der Täterschaft des Dr. Z. anschließen, wie ihn die Sachverständigen unter Verwertung der Ergebnisse der Schießversuche einnahmen. Ihr Gutachten besagt in den wesentlichen Punkten:

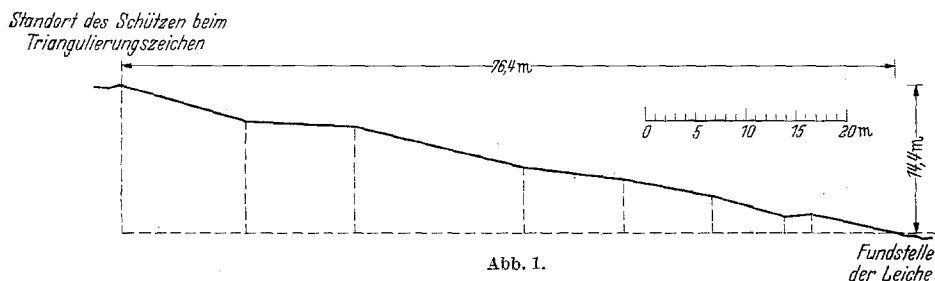
„Nach den Ausführungen des Beschuldigten und durch Zeugen ist es festgestellt worden, daß sich die Leiche an einer Stelle, die als schußtoter Raum zu bezeichnen ist, befand.

Da die Flugbahn der von Dr. Z. verwendeten Munition für die in Frage kommende Schußentfernung von weniger als 100 m praktisch als gerade angesehen werden kann — die Scheitelhöhe der Flugbahn beträgt kaum 2 cm für eine Schußentfernung von 100 m — kommt ein sog. Anschmiegen der Flugbahn an das Gelände nicht in Frage, denn die Flugbahn verläuft fast ganz gerade.

Selbst für den Fall, daß die in der Planskizze des Gendarmeriekommandos K. im Querschnitt angegebene Geländeform nicht stimmen sollte, und der Raum, in dem die Leiche gefunden wurde, lediglich des als Maske wirkenden Gehölzes wegen nur nicht eingesehen werden konnte, würde es mehr als unwahrscheinlich sein, daß ein dieses astreiche Gehölz durchheilendes Geschöß ohne jegliche Ablenkung im Körper des Getroffenen landen würde. Daß das Geschöß aber ohne jede Ablenkung den Körper traf, geht eindeutig aus dem Obduktionsprotokolle hervor, das von einer runden 8 mm im Durchmesser habenden Einschußöffnung spricht.

Auf Grund dieser Erwägungen sind die Sachverständigen der Ansicht, daß es wohl nur bei einem ans Unwahrscheinlichste grenzenden Zufalle möglich wäre, wenn ein Geschöß ein Gehölz passieren würde, ohne durch ein Ästchen eine Ablenkung zu erfahren, wo es doch bekannt ist, daß Geschosse selbst durch stärkere Gräser aus ihrer Flugbahn abgelenkt werden.

Was die zweite Frage betrifft, und zwar, ob die tödliche Verletzung des P. H. durch einen Schuß aus der Waffe des Dr. Z. erfolgt sein kann oder ob dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Patronen unmöglich ist, so gibt das Ergebnis des Leichenbeschusses eindeutig Antwort, da der Durchmesser des Einschusses an der Leiche doppelt so groß ist wie die Mittelwerte der mit der 6,7 mm Original-Neuber-Munition (S-Bleispitzgeschöß, geschlitzt), die von Dr. Z. zur fraglichen Zeit verwendet worden ist.“



Zusammenfassend sind die Sachverständigen der vollen Überzeugung, daß der Schuß, den Dr. Z. abgegeben hat, nicht mit jenem identisch ist, der den P. H. getötet hat.

Wir haben nun zur Kontrolle der Gendarmerieskizze wegen des „schußtoten Raumes“ selbst mit Dr. Ing. *Wihl* der hiesigen Vermessungsabteilung am Tatorte einen Querschnitt des Hanges aufgenommen, dessen Form aus nachfolgender Skizze zu ersehen ist. Aus ihr geht hervor, daß an der Fundstelle der Leiche tatsächlich eine Mulde im Hang vorhanden ist, wodurch ein liegender Körper sich in einem schußtoten Raume befindet, daß aber ein stehender Mensch doch noch getroffen werden kann (Abb. 1). Hier ist jedoch auf die Ausführungen der Schießsachverständigen zu verweisen, daß es höchst unwahrscheinlich ist, daß ein Geschöß, das dichtes Geäste vorerst durchheilen muß, durch dieses nicht abgelenkt worden sein soll. Der glattrandige Einschuß spricht aber zwingend dafür, daß das Geschöß ohne jede Ablenkung den Körper getroffen hat. Diese Schlußfolgerungen der Sachverständigen bleiben daher aufrecht.

Zusammenfassend kommt man daher zu dem Schluß, daß zwar die äußeren Umstände des Falles für eine Tötung des Wildererers durch einen Schuß aus der Waffe des Dr. Z. sprechen, daß aber bei Untersuchung der einzelnen Umstände gewichtige Tatsachen dieser Annahme entgegen stehen.

Diese sind die unvorstellbare Lage der Leiche mit dem Kopf bergaufwärts bei Flucht über den Hang hinunter, die schon kurze Zeit nach dem Schuß festgestellte Totenstarre, die Totenflecke und der beim Wegschaffen der Leiche beobachtete Fäulnisgeruch, obwohl alle diese Erscheinungen gewiß auch in so kurzer Zeit auftreten konnten, ferner der verhältnismäßig für das verwendete Geschöß zu große Einschuß und bei der bekannten Wirkung der Geschosse mit geschlitztem Stahlmantel unerwartet kleine Ausschuß, schließlich die gegenüber dem Schützen durch dichtes Geäst stark maskierte Fundstelle der Leiche in einer Bodenmulde, die für einen liegenden Körper einen schußtoten Raum ergibt, wobei es als höchst unwahrscheinlich zu bezeichnen ist, daß ein Geschöß, das dieses Geäste durchheilen muß, davon nicht hätte abgelenkt werden sollen. Daß der Erschossene nach Erhalt des Schusses nicht an diese Stelle gelangt und in der aufgefundenen Lage liegen geblieben sein kann, geht aus dem Leichenöffnungsbefund hervor, nach dem das Herz in zwei Teile zerrissen war, was zur Annahme berechtigt, daß der Getroffene im Feuer zusammengebrochen ist. Die Anwesenheit anderer Wilderer am Tatorte ist erwiesen, so daß die weitere Annahme gerechtfertigt erscheint, daß entweder ein zweiter Wilderer zufällig von Dr. Z. an der Auffindungsstelle getroffen worden ist oder aber, daß dieser von einem seiner Komplizen infolge seines braunen Wetterfleckes mit einem Stück Wild verwechselt und irrtümlich erschossen worden ist.

Der Hinweis auf die Bedeutung der genauen Geländevermessung soll einen kleinen Beitrag zur Aufklärung solch schwieriger Fälle darstellen.

Aussprache zum Referat Mueller und Vortrag Breitenecker über Schußverletzungen.

Herr *Fritz*-München macht auf den histologischen Nachweis von Nitraten und Nitriten mittels Nitron-Acetat aufmerksam. Es bilden sich bei größeren Nitritmengen lange zarte Krystallnadeln. Eine Nachprüfung wird angeregt, ob dieses Reagens auch beim Pulvernachweis Anwendung finden könnte. — Ferner werden Bilder einer fahrlässigen Tötung mittels Tiertötungsapparates demonstriert. In der Bauchhöhle konnten ausgestanzte Kleiderplättchen gefunden werden.

Herr *Klawer*-Halle: Der Nachweis von fetthaltigem Schmutzsaum auf Kleidern läßt sich gut durch Lumineszenz im UV-Licht führen.

Herr *Schrader*-Halle berichtet über 2 eigene Beobachtungen zur Frage, ob beim absoluten Nahschuß mit modernen Faustfeuerwaffen CO-Hämoglobin am Einschuß zu finden ist. Bei entsprechenden Schußverletzungen wurde einmal im Sehläfenmuskel und einmal im Brustmuskel ein derartiger Befund erhoben. Es

handelte sich aber um seltene Vorkommnisse unter vielen absoluten Nahschüssen gleicher Waffen ohne diese Erscheinung.

Herr *Breitenecker*-Wien berichtet über spektrophotometrischen CO-Hb-Nachweis bei angesetzten Schüssen, wobei im Schläfenmuskel bis zu 70% nachzuweisen war, während sich das übrige Blut CO-frei fand. Es liegt offenbar eine hofartige Bindung des CO der Explosionsgase an das Muskelhämoglobin vor. — Bei Schrottschüssen ist zur Feststellung der Schußentfernung die Verwendung der Tatwaffe bei den Probeschüssen besonders wichtig, da Wilderer mitunter den Waffenlauf kürzen zwecks besseren Transportes unter der Kleidung. Dadurch entsteht eine stärkere Streuung, wodurch größere Schußentfernung vorgetäuscht wird. — Als Kuriosum wird eine Kindestötung im Mutterleibe durch Schuß mit Steckschuß im Kopf des Kindes mitgeteilt, wobei die Kindesmutter ohne wesentliche Krankheitserscheinungen am Leben blieb.

Herr *Buhtz*-Breslau: Hinweis auf den spektrographischen Nachweis von Kupfer, das von der Patronenhülse stammt. Mit den jetzt kupferfreien Kohlen von *Zeiss* ist auch ein einwandfreier quantitativer Kupfernachweis möglich. — Ferner wird über mehrere Fälle von Fehlbeurteilungen bei Schußverletzungen berichtet: 1. Absoluter Nahschuß als Ausschuß angesprochen, woraus Mordverdacht folgte. 2. Schußverletzung eines erfroren aufgefundenen Motorradfahrers als Aufprallverletzung gedeutet. 3. Übersehen einer tödlichen Schrotschußverletzung in den Rücken infolge oberflächlicher äußerer Besichtigung. — Querschlägerverletzungen auf kurze Entfernungen sind fast ausschließlich durch Geschoßabprallen bedingt. Hierzu zwei weitere Beobachtungen: Abprallen eines Teschingeschosses von Wasseroberfläche (beim Schießen auf Hechte) mit Querschlägerverletzung der Stirn eines am anderen Ufer stehenden Kindes. Ferner Querschlägerverletzung einer Frau durch Abprallen von Hauswand bei Abgabe eines Schreckschusses. — Fingerabdrücke von unbekanntem Erschossenen dürfen erst abgenommen werden, wenn die Hände auf Schußspuren (Schmauch) sachgemäß untersucht sind.

Herr *Jungmichel*-Göttingen berichtet über einen Selbstmord mittels Viehtötungsbolzenapparates. Die Haut- und Schädelverletzungen boten unter dem Bild einer Schußverletzung typische Nahschußzeichen.

Herr *Böhmer*-Düsseldorf macht geltend, daß Verkennung von Ein- oder Ausschuß vorkommen kann, wenn eine Schußverletzung in einem Bezirk liegt, wie Nase oder Mund, in welchem blutige Ödemflüssigkeit die Annahme einer anderweitigen Verletzung unterstützt.

Herr *Kamerer*-München bringt einen Beitrag zur Handlungsfähigkeit nach Schädelchuß: Selbstmordversuch eines 51jährigen Mannes mit Einschuß an der rechten Schläfe und Ausschuß auf der Scheitelhöhe. Keine Bewußtlosigkeit, nur kurz dauernde Lähmung des 3. Facialisastes und motorische Unruhe in der rechten Hand. Röntgenologisch deutliche Berstungssprünge des Schädeldaches. 5 Wochen später geheilt entlassen ohne neurologischen oder psychiatrischen Befund. Nach 8 Jahren Selbstmord durch Erhängen. Bei der Sektion fanden sich als Restzustände des Schädeldurchschusses: Kleine weiße Einschußnarbe der rechten Schläfe mit verheilten Knochensprüngen. Trichterförmige Ausschußlücke auf der Scheitelhöhe. Feste Duraverwachsung mit Schußlücken. Keine Blutungsreste. Fingerdicker cystischer entarteter Schußkanal an der Grenze zwischen dem rechten Stirn- und Scheitellappen bis zur linken Hirnhälfte hinüber reichend.

Herr *Rücker*-Hamburg berichtet über die Untersuchungshandhabung in Hamburg: Bei Leichenfunden von nicht ganz klarer Sachlage tritt stets die Mord-

kommission in Tätigkeit. Die Fälle liegen oft sehr schwierig wie an bemerkenswertem Beispiel gezeigt wird: Bewußtlos aufgefundener Gastwirt wird wegen Augenverletzung in die Augenklinik geschafft. Dort Tod einige Stunden nach Operation. Bei der Sektion fand sich ein Einschuß im Hinterkopf mit Ausschuß durch das Auge. — In den Fällen, wo kein strafrechtliches Interesse vorliegt, wird zum mindesten eine Verwaltungssektion veranlaßt, deren Ergebnis den rechtlich interessierten Stellen mitgeteilt wird.

Herr *Meixner*-Innsbruck berichtet über eine bemerkenswerte Querschlägerverletzung aus einem alten Trommelrevolver. Schießversuche mit der Waffe ergaben, daß das Geschöß sich bald nach dem Verlassen der Mündung überschlug und regelmäßig in 1 und 3 m Entfernung quer stand. Da die Wirkung bei diesen Abständen verschieden waren, ließ sich sogar die Entfernung bestimmen.

Herr *Walcher*-Würzburg: Schießversuche müssen unter möglichst gleichen Bedingungen angestellt werden. Dabei ist auch der Zustand der Munition wesentlich, weil schlechtgewordenes Pulver mehr Schmauch liefert als guterhaltenes. Dadurch kann bei gleicher Schußentfernung verschieden starke Schmauchbildung am Einschuß zustande kommen und verschiedene Distanz vorgetäuscht werden. Da wir den Zustand der bei der Tat verwandten Munition fast niemals kennen, kann man sich hinsichtlich des Ergebnisses der Schießversuche und seiner Auswertung für die Entfernungsbestimmung des Tatschusses nicht auf den Zentimeter genau festlegen.

Herr *Ökrös*-Debrecen weist darauf hin, daß prä- und postmortale Schußwunden auf Grund der histologischen Befunde gut voneinander unterschieden werden können. An den elastischen Fasern sind nämlich die Veränderungen bei vitalgesetzten Wunden viel ausgeprägter und durch Aufrollung, Zerreißung bzw. Zusammenballung gekennzeichnet.

Die strafgerichtliche Bekämpfung der Volksschädlinge.

Von

Staatsanwalt Dr. *Rothe*, Halle a. d. S.

Der kurze Vortrag beschäftigt sich nur mit der Bekämpfung der Volksschädlinge durch die Strafgerichte. Dabei wird ausgegangen von dem Begriff der Volksschädlinge wie er sich aus der „Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. IX. 1939“ ergibt.

Hiernach kommen 3 Tätertypen in Betracht:

1. derjenige, der im geräumten Gebiet plündert,
2. derjenige, der unter Ausnutzung der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine strafbare Handlung begeht und zwar insbesondere derjenige, der die zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zu Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum ausnutzt.
3. der gemeingefährliche Verbrecher, soweit durch seine Taten die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdet wird.

Die Tatbestände, die hiernach unter die Verordnung gegen Volksschädlinge fallen, sind eindeutig. Das gilt insbesondere für den Plün-